

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Degerloch Solar“ .
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Klimaschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien mit Schwerpunkt in Stuttgart - Degerloch.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Fördermitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Der Verein fördert durch Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften, welche diese unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck verwenden.
Der Verein kann dem Satzungszweck auch durch eigene Tätigkeiten, wie z.B. den Betrieb einer Photovoltaikanlage, dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemässen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel nur zur Förderung des satzungsgemässen Zweckes verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassier. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit des Mandates zugewählt.
Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie ist jährlich vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Genehmigung des Haushaltplanes, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.

§ 6 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung einschliesslich der des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

In diesen Fällen ist das verbleibende Vermögen an steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung wissenschaftlicher und/oder umweltschützender Zwecke zu übertragen.

Stuttgart, den 29. Januar 2001